

Niederschrift

über die 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 30.01.2003 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV 16:00 - 19:45 Uhr
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Frey, Heinz,	StV 16:00 - 19:35 Uhr
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV 16:00 - 19:35 Uhr
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV 16:00 - 19:30 Uhr
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Dr. Schumacher, Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Danz, Markus	Stellv. Leiter Bauhof, zu TOP 6
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gast ist anwesend:

Rechtsanwalt Stephan Thiel zu TOP 1

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung entsprechend der Empfehlung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

1. RWE Rheinbraun AG; Wasserrechtliche „Erlaubnis/Zulassung vorzeitigen Beginns“ für die Sumpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wird gebeten, den Beratungspunkt

5. Finanzbericht 2003

als TOP 3 zu behandeln und die Tagesordnung entsprechend umzustellen.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterung und der Umstellung wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 1. RWE Rheinbraun AG; Wasserrechtliche „Erlaubnis/Zulassung vorzeitigen Beginns“ für die Sumpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999
 - 1.a. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.a.1. Ausbildungsplatz 2003
 - 1.a.2. Kommission „Grünabfallverbrennung“
 - 1.a.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 2. Anfragen
 3. Finanzbericht 2003
 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes
 5. Verbundschule
 6. Grünpflege durch den städt. Bauhof
 7. Bauleitplanung
 - 7.1. Bauleitplanung „Finkelbachweg“ in Welldorf
- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -
 - 7.2. Bauleitplanung „Finkelbachweg“ in Welldorf
- Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Finkelbachweg“ in Welldorf -
 - 7.3. Flächennutzungsplanänderung in Jülich „Münchener Straße“
- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -
 - 7.4. Bebauungsplan Nr. 7 „Münchener Straße“
- Satzungsbeschluss -

- 7.5. Bebauungsplan Nr. 70.3 „SSO-Gebiet/Finkenweg“, 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -
- 7.6. Bebauungsplan Nr. 13 „Parkfläche“
- Satzungsbeschluss -
- 8. Seniorenwohnanlage, Betreutes Wohnen am Wallgraben;
hier: Antrag Nr. 34/2002 der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom
19.12.2002
- 9. Finanzierung von Sanierungsvorhaben über einen Nießbrauchverkauf an einen Investor
(Antrag Nr. 1/2003) der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom
16.01.2003)
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. **Öffentlicher Teil**

- 1. RWE Rheinbraun AG; Wasserrechtliche „Erlaubnis/Zulassung vorzeitigen Beginns“ für die
Sümpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999
(Vorlagen-Nr.: 12/2003)

Rechtsanwalt Thiel erläutert, dass der Bescheid einen Vorbehalt enthält und dass, wenn Änderungen eintreten, jederzeit eingegriffen werden kann. Die Bezirksregierung werde bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach Aktenlage entscheiden. Den Erfolg für die Stadt Jülich sehe er hier eher negativ.

Stadtverordneter Meyer führt aus, dass er sich bei der Bezirksregierung nach den Kosten erkundigt habe, die für die Stadt Jülich entstehen können, wenn der Widerspruch nicht zurückgenommen wird und dass er die Mitteilung bekommen habe, dass keine Kosten entstehen würden. Weiterhin vertue man sich nichts, wenn man den Widerspruch aufrecht erhält. Er beantragt aus diesem Grunde, den Widerspruch nicht zurückzunehmen sondern aufrecht zu erhalten.

Bürgermeister Stommel stellt diesen Antrag zunächst zu Abstimmung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Stadt Jülich zieht ihren Widerspruch gegen die „Erlaubnis/Zulassung vorzeitigen Beginns“ für die Sümpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999 nicht zurück. Sie verweist ausdrücklich auf den zwischenzeitlich vorliegenden „Bericht zur abschließenden Entscheidung über die Sümpfung in den tiefen Grundwasserleitern“ festgestellten Übertritte von Grundwasser aus der Rurscholle in die Erftscholle.

- 1.a. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 1.a.1. Ausbildungsplatz 2003
(Vorlagen-Nr.: 28/2003)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.07.2002 die Einrichtung eines Ausbildungsplatzes für 2003 beschlossen. Dabei blieb es der Verwaltung vorbehalten zu entscheiden, in welchem Bereich ausgebildet wird.

Nach abgeschlossenem Ausleseverfahren wird nunmehr zum 01.08.2003 ein Auszubildender für den Beruf des Fachinformatikers bei der EDV-Abteilung eingestellt.

1.a.2. Kommission „Grünabfallverbrennung“

Eine Einladung konnte bisher noch nicht erfolgen, da die notwendige Beteiligung des Rechtsamtes im Februar 2003 noch nicht möglich ist. Sobald dies terminlich eingegrenzt werden kann, werden die Teilnehmer rechtzeitig eingeladen.

1.a.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bezüglich des Berichts über die Durchführung der Beschlüsse verweist Bürgermeister Stommel auf die dem Ausschuss zugewandene Liste mit den noch in Bearbeitung befindlichen Beschlüssen.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht vorliegen.

3. Finanzbericht 2003

(Vorlagen-Nr.: 32/2003)

Kämmerer Spelthann gibt zur Finanzsituation der Stadt Jülich folgenden Bericht:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Erfreuliches kann ich Ihnen mit den ersten Eckdaten des Verwaltungsentwurfes zum Haushalt 2003 nicht berichten.

Zur Finanzierung der angemeldeten Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt klafft eine Einnahmelücke von insgesamt 19,5 Mio. € Im Verwaltungshaushalt besteht z.Zt. ein Defizit von 6,5 Mio. € und im Vermögenshaushalt von 13 Mio. € die nur durch eine zusätzliche Kreditaufnahme, also eine weitere Neuverschuldung, aufgefangen werden können. Dass diese Neuverschuldung nicht verkraftbar ist, brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen.

Alle Gründe, die zu dieser katastrophalen Finanzsituation aller Kommunen geführt haben, brauche ich hier nicht besonders zu erläutern. Diese können Sie täglich der Presse und einschlägigen Fachblättern entnehmen. Einige Punkte will ich aber aufgreifen, da diese uns unmittelbar betreffen.

In diesen ersten Situationsbericht des Jülicher Haushaltes 2003 will ich mich auf die gravierendsten Veränderungen im Verwaltungshaushalt beschränken.

Ausgangspunkt für die aktuelle Situation liegt in der Fehleinschätzung der Auswirkungen der im Jahre 2000 im Bundestag beschlossenen Steuerreform. In Ausführung der Einschätzung des Bundesfinanzministeriums zum „Steuersenkungsgesetz“ wurden die für die Kommunen anzuwendenden Orientierungsdaten zu den kommunalen Einnahmen z. B. bei der Gewerbesteuer in 2001 mit einem plus von 3 %, in 2002 mit plus 12 % und in 2003 mit plus 4,4 % angenommen. Ähnlich lauteten die vorgegebenen Einnahmesteigerungen bei der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und Schlüsselzuweisungen, um die Haupteinnahmearten der Kommunen zu nennen.

In Erwartung dieser Mehreinnahmen wurde seiner Zeit die Gewerbesteuerumlage von 83

Punkten in 2000 auf 114 Punkte in 2003, also um rd. 37 % erhöht. Dabei hat sich das Bundesfinanzministerium an der Maßgabe orientiert, und hier darf ich zitieren, - „, dass von den Kommunen nicht mehr als die durch die Maßnahmen (Steuersenkungsgesetz) verursachten Mehreinnahmen über die Gewerbesteuerumlage abzuschöpfen seien.

Tatsächlich gingen die Gewerbesteuereinnahmen in 2001 um 12,18 % auf 13,3 Mio. € und in 2002 um weitere 17,69 % auf rd. 11,8 Mio. € zurück. Damit liegen wir voll im Trend der anderen Städte und Gemeinden, die es – vor allen Dingen in den großen Städten – noch viel schlimmer getroffen hat.

Ich brauche nicht zu erwähnen, dass die höheren Gewerbesteuerumlagesätze nach wie vor Bestand haben, also nicht zurückgenommen wurden.

Die insgesamt zurückgegangenen Steuereinnahmen der Kommunen haben natürlich auch direkten Einfluss auf die Schlüsselzuweisungen, da viel mehr Städte und Gemeinden nun am Tropf des Gemeindefinanzierungsgesetzes hängen, ohne dass sich die zu verteilende Masse erhöht. Im Gegenteil.

Ich habe Ihnen die für den Verwaltungshaushalt bedeutsamen Veränderungen dargestellt, wobei die Zahlen zum Finanzausgleich 2003 schon die endgültigen sind, da inzwischen der Bescheid zum Gemeindefinanzierungsgesetz hier eingegangen ist.

Die Gesamtzusammenstellung weist die Veränderungen von 2002 zu 2003 aus.

Jede Zahl im einzelnen zu erläutern würde hier und heute den Rahmen sprengen, zumal in den verwaltungsinternen Beratungen noch Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B sind in den Einnahmeansätzen bereits die erhöhten Hebesätze nach den fiktiven Hebesätzen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 zuzüglich 10 Punkte für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten eingerechnet. Bis zum 30.06.2003 müssten also beträchtliche Erhöhungen bei der Grundsteuer B von derzeit 350% auf 391% und bei der Gewerbesteuer von 405 auf 413% beschlossen werden.

Im Ergebnis dieser Zahlen werden wir unausweichlich ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen mit all seinen unerfreulichen Konsequenzen. Aus heutiger Sicht sehe ich fast keine Möglichkeit, innerhalb des in der Gemeindeordnung vorgegebenen Rahmens bis 2007 einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt darzustellen und damit ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Nur wenn es gelingt, im 4. Jahr nach dem lfd. Haushaltsjahr einen strukturell ausgeglichenen Verwaltungshaushalt darzustellen, kann mit einer Genehmigung gerechnet werden. Solange uns das nicht gelingt, müssen die strengen Kriterien des § 81 GO NW zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet werden.

Für die Fraktionen sind diesem Bericht die aktuellen Vorschriften zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und entsprechende Erläuterungen beigelegt.

Ziel der Verwaltung ist es, Ihnen in der Ratssitzung am 15. Mai 2003 den Haushaltsentwurf und ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Eine frühere Vorlage des Entwurfs ist rein technisch nicht möglich. Es sind erhebliche Vorarbeiten zu leisten, um Ihnen einen haushaltsstellenscharfen Haushaltsplan für 5 Jahre vorzulegen. Die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben und nicht wie bisher nur mit Erläuterungen zu versehen. Als Vorlauf werde ich Ihnen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates im März die Listen der zu bildenden Haushaltsreste zur Beschlussfassung vorlegen. Erst dann haben wir die Basis für 2003, auf die wir die endgültige Planung für die nächsten Jahre vornehmen können. Dann dürfte auch der endgültige Hebesatz der Kreisumlage beschlossen sein, der nicht unerheblich für die

weitere Planung ist.

Im Vorfeld dieser offiziellen Einbringung bin ich als Kämmerer jederzeit bereit, den Fraktionen wegen der Komplexität der Zahlen aber auch der zu beachtenden Vorschriften Rede und Antwort zu stehen. Der heutige Bericht konnte nur ein erster Einstieg sein, zumal mir das vorläufige Ergebnis der Jahresrechnung 2002 noch nicht bekannt ist.

Natürlich stehe ich Ihnen in der heutigen Sitzung zu weiteren Fragen zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Stadtverordneter Gunia schlägt vor, dass seitens des Bürgermeisters in Absprache mit den Fraktionen Überlegungen angestellt werden, welche Einschnitte im Haushalt zur Finanzierung gemacht werden sollen. Hierzu sollte eine kleine Kommission gebildet werden.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes
(Vorlagen-Nr.: 588/2002)

Stadtverordneter Anhalt stellt den Antrag, den § 2 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Gebietsbezogene Landeszuweisungen für die vorgenannten Bereiche, mit Ausnahme des Leitstellenanteils, leitet der Kreis Düren an die Stadt Jülich weiter. Die Zahlung erfolgt nach Bereitstellung der Mittel. Die nicht durch die Zuweisung des Landes zu den Betriebskosten gedeckten Kosten werden durch die von der Stadt Jülich einzuziehenden Gebühren gedeckt.“

Bürgermeister Stommel stellt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der vorgenannten Ergänzung zur Abstimmung.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zur Durchführung des Rettungsdienstes in Teilen des Kreises Düren sowie in Teilen der Kreise Aachen und Heinsberg wird aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG.NW 2o2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

„Folgt Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

5. Verbundschule
(Vorlagen-Nr.: 599/2002)

Stadtverordneter Anhalt führt aus, dass die Weitergabe der kalkulatorischen Kosten an die Nachbarkommunen nicht vorgesehen ist. Dies sei aber vom Rechnungsprüfungsausschuss gefordert und dem Rat aufgegeben worden.

Dezernent Krause erläutert hierzu, dass das vorliegende Ergebnis, das sei, welches mit den Nachbarkommunen verhandelbar gewesen sei.

Stadtverordneter Gunia schlägt vor, in der Angelegenheit zunächst keine Entscheidung zu treffen und diese bis zu den Haushaltsberatungen zurückzustellen.

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag stehe, dass die Schirmerschule frühestens zum Schuljahr 2004/2005 umgewandelt wird und dass im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Bereitstellung der Haushaltsmittel entschieden werden soll.

Nach weiterer Diskussion herrscht im Haupt- und Finanzausschuss Einvernehmen darüber, die Beschlussfassung in der Angelegenheit bis zur Sitzung des Stadtrates zurückzustellen.

6. Grünpflege durch den städt. Bauhof
(Vorlagen-Nr.: 482/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Die Wechselbepflanzung soll eingestellt werden. Als Ersatz soll eine dauerhafte Bepflanzung vorgenommen werden.
2. Es sollen Gespräche mit den Ortsvorstehern geführt werden. Das Thema soll in der nächsten Ortsvorsteherversammlung angesprochen werden.
3. Es soll versucht werden, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung zu bewegen, Patenschaften für Baumscheiben o.ä. zu übernehmen.
4. Bezüglich der Übernahme der Kosten bzw. der Pflege der Bepflanzung in der Kernstadt soll nochmals die Werbegemeinschaft angesprochen werden.
5. Das Thema „Gemeinnützige Arbeit für die Stadt Jülich“ soll im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss behandelt werden.

7. Bauleitplanung

7.1. Bauleitplanung „Finkelbachweg“ in Welldorf
- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -
(Vorlagen-Nr.: 318/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Flächennutzungsplanänderung zur Bauleitplanung „Finkelbachweg“ in Welldorf.

7.2. Bauleitplanung „Finkelbachweg“ in Welldorf
- Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Finkelbachweg“ in Welldorf -
(Vorlagen-Nr.: 319/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Finkelbachweg“ in Welldorf wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

7.3. Flächennutzungsplanänderung in Jülich „Münchener Straße“

- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -

(Vorlagen-Nr.: 594/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Flächennutzungsplanänderung in Jülich „Münchener Straße“.

7.4. Bebauungsplan Nr. 7 „Münchener Straße“

- Satzungsbeschluss -

(Vorlagen-Nr.: 595/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Münchener Straße“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

7.5. Bebauungsplan Nr. 70.3 „SSO-Gebiet/Finkenweg“, 1. Änderung

- Satzungsbeschluss -

(Vorlagen-Nr.: 596/2002)

Im Verlauf der Diskussion wird die Frage gestellt, welche Auswirkungen es hat, wenn der Stadtrat einen entsprechenden Satzungsbeschluss nicht fasst.

Es herrscht im Haupt- und Finanzausschuss Einvernehmen darüber, die Beschlussfassung in der Angelegenheit bis zur Sitzung des Stadtrates zurückzustellen.

7.6. Bebauungsplan Nr. 13 „Parkfläche“

- Satzungsbeschluss -

(Vorlagen-Nr.: 4/2003)

Stadtverordneter Neuenhoff erklärt sich für diesen Beratungspunkt für befähigt und nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Parkfläche“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

8. Seniorenwohnanlage, Betreutes Wohnen am Wallgraben;

hier: Antrag Nr. 34/2002 der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom 19.12.2002

(Vorlagen-Nr.: 20/2003)

Stadtverordneter Neuenhoff erläutert den folgenden Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion:

„1. Der Stadtrat wünscht, dass die Projekte der Malteser „Seniorenwohnanlage Wallgraben“ und das Projekt des Gemeinnützigen Bauvereins Jülich „Betreutes Wohnen Wallgraben“ verwirklicht werden.“

2. Der Stadtrat ist bereit, das entsprechende Grundstück zu einem angemessenen Preis an die Malteser bzw. den Bauverein zu verkaufen und beiden eine entsprechende Option einzuräumen.
3. Die Verwaltung bereitet jetzt die notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht vor, damit nach Stellung der Bauanträge die Vorhaben zügig umgesetzt werden können. Zu den Vorbereitungen gehören auch die Klärungen mit der Denkmalbehörde.“

Bürgermeister Stommel führt aus, dass seitens der Verwaltung mit der Malteser GmbH auf Grund der Beratung und Entscheidung im Stadtrat am 10.10.2002, in der auch schon enthalten ist, dass die Verwaltung mit der Malteser GmbH bezüglich der Errichtung der Seniorenwohnanlage weiter verhandeln soll, weitere Gespräche geführt worden sind. Es liege jetzt bei der Malteser GmbH, die Dinge voranzubringen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung schon im Sinne des alten Ratsbeschlusses tätig ist. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass der Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion die Intention des bereits gefassten Ratsbeschlusses unterstützt.

9. Finanzierung von Sanierungsvorhaben über einen Nießbrauchverkauf an einen Investor (Antrag Nr. 1/2003) der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom 16.01.2003)
(Vorlagen-Nr.: 22/2003)

Stadtverordneter Anhalt stellt den Antrag, dass die Verwaltung sich bei der Prüfung nicht nur auf den Nießbrauchverkauf beschränkt, sondern auch prüft, inwieweit weitere innovative Finanzierungskonzepte möglich sind.

Stadtverordneter Birx führt hierzu aus, dass dies nicht die Intention des Antrags sei. Der Antrag richte sich gezielt auf die Prüfung des Nießbrauchverkaufs an einen Investor.

Bürgermeister Stommel lässt über den Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Die Verwaltung setzt sich mit der Verwaltung der Stadt Bergisch-Gladbach (Ansprechpartner Kämmerer Kotulla) in Verbindung und lässt sich dort über das in Umsetzung befindliche Finanzierungsmodell und die rechtliche Zulässigkeit informieren.
2. Die Verwaltung prüft, bei welchem Sanierungsvorhaben – vor allem im Schulbereich – das Modell grundsätzlich in Frage kommen könnte.
3. Die Verwaltung stellt auf der Grundlage der Informationen die erforderlichen Schritte für eine unverzügliche Umsetzung zusammen.
4. Die Verwaltung berichtet im Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2003 über den Sachstand.

Über den Antrag des Stadtverordneten Anhalt wird nicht mehr abgestimmt.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes (TOP 4)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Jülich
und
dem Kreis Düren

Über die Durchführung des Rettungsdienstes in Teilen des Kreises Düren auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG.NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) schließen die Stadt Jülich und der Kreis Düren folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Jülich übernimmt im Sinne des § 23 Abs.2 Satz 1 GKG in den folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen die Aufgaben gemäß § 2 Rettungsgesetz NW vom 24.11.1992 (GV. NW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (SVG NRW S.708) mit Ausnahme des Betriebes der Leitstelle in ihre Zuständigkeit:

Stadt Linnich, Gemeinde Aldenhoven, außer Ortsteil Siersdorf für den Rettungstransportwagen, Gemeinde Titz, aus der Gemeinde Inden die Ortsteile Altdorf und Schophoven, aus der Gemeinde Niederzier die Ortsteile Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß.

zusätzlich die notärztliche Versorgung in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und in den Ortsteilen Lindern, Rurich und Baal der Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg)

§ 2

Gebietsbezogene Landeszuweisungen für die im § 1 genannten Bereiche, mit Ausnahme des Leitstellenanteils leitet der Kreis Düren an die Stadt Jülich weiter. Die Zahlung erfolgt nach Bereitstellung der Mittel. Die nicht durch die Zuweisung des Landes zu den Betriebskosten gedeckten Kosten werden durch die von der Stadt Jülich einzuziehenden Gebühren gedeckt. Die Stadt Jülich wird gem. § 25 GKG ermächtigt, Gebührensatzungen für die im § 1 aufgeführten Bereiche zu erlassen.

§ 3

Die bisherigen Aufgaben der Leitstelle bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Leitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes und nimmt alle ihr nach dem Rettungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4

(1) Der Kreis Düren ist Vertragspartner der Krankenhäuser

Malteser St. Elisabeth, Jülich und St. Josef Krankenhaus, Linnich bezüglich der Gestaltung von Notärzten. Bei Vertragsänderungen ist die Stadt Jülich zu beteiligen.

Die vereinbarten Vergütungen zahlt der Kreis Düren an die Krankenhäuser. Die Stadt Jülich erstattet die Aufwendungen in dem Umfang, in dem die Notärzte im Bereich der Rettungswache Jülich (einschl. der in § 1 genannten Gebietsteile) eingesetzt werden.

(2) Im Notarztversorgungsbereich Jülich werden 2 Notarztstandorte eingerichtet:

1. Notarztstandort am Krankenhaus Jülich (365 Tage 24 Std.)
2. Notarztstandort am St. Josef Krankenhaus, Linnich (365 Tage 24 Std.)

Jedem Notarztstandort wird ein Notarzteinsatzfahrzeug zugeordnet. Bei Ausfall eines NEF hat die Stadt Jülich für technisch gleichwertigen Ersatz nach dem im Kreisgebiet festgelegten Standard zu sorgen, ggf. auch für vorübergehenden Ausfall. Die Notarzteinsatzfahrzeuge und die Fahrer stellt die Stadt Jülich. Der Kreis Düren erstattet der Stadt Jülich die Aufwendungen für Fahrzeuge und Fahrer in dem Umfang, in dem die Fahrzeuge im Bereich der Rettungswache Schlich eingesetzt werden.

(3) Abrechnungsjahr ist das Haushaltsjahr. Maßstab für die in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Erstattungen sind die gebührenpflichtigen Notarzteinsätze des Abrechnungsjahres. Bis zum 10. Dezember des Abrechnungsjahres zahlt die Stadt Jülich dem Kreis Düren den Differenzbetrag zwischen Notarztkosten und nachgewiesenen Fahrzeug- und Fahrerkosten für die in Absatz 2 genannten Einsätze.

§ 5

(1) Der Kreis Düren ist Träger der Leitstelle für den Rettungsdienst im Bereich der Rettungswachen Düren, Jülich, Nideggen, Schlich und Hürtgenwald. Zur Deckung seiner hierfür entstehenden Kosten setzt er in seiner Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes, sowie der Leitstelle Düren in der jeweils gültigen Fassung) Leitstellengebühren fest.

(2) Die Leitstellengebühren werden zusammen mit den Transportgebühren erhoben. Soweit die Stadt Jülich für die Transportgebühren heheberechtigt ist, verpflichtet sie sich, die Leitstellengebühren des Kreises mitzuerheben. Sie führt das im Abrechnungsjahr erzielte Istaufkommen an Leitstellengebühren jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Abrechnungsjahres an die Kreiskasse ab.

(3) Der Kreis Düren ermächtigt die Stadt Jülich bei Stundungen, Niederschlagung und Erlass von rettungsdienstlichen Gebührenforderungen auch über die Leitstellengebührenforderungen zu entscheiden.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 29.01./17.05.1988 außer Kraft. Sie gilt zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Für die Stadt Jülich
Jülich, den

STADT JÜLICH
Der Bürgermeister

Für den Kreis Düren
Düren, den

KREIS DÜREN
Der Landrat